

An die Gemeinde **Reichenau**

*Von der Gemeinde weiters zu benachrichtigen sind:*

- Örtliche Feuerwehr
- Polizeiinspektion **Patergassen** \_\_\_\_\_
- Landeswarnzentrale per Formular der LAWZ (lawz@feuerwehr-ktn.at)
- Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ([post.bhfe@ktn.gv.at](mailto:post.bhfe@ktn.gv.at))

## **Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

### **Daten des Veranstalters**

Name des Veranstalters: \_\_\_\_\_  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. ZVR-Nummer: \_\_\_\_\_

Für das Brauchtumsfeuer als verantwortlich namhaft gemacht wird  Herr /  Frau \_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_, erreichbar unter der Handynummer \_\_\_\_\_, welche/r sich verpflichtet, die nachstehenden Maßnahmen einzuhalten:

### **Nähere Angaben zum Brauchtumsfeuer:**

- Osterfeuer / Fackelschwingen (in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag)
- Georgsfeuer (in der Zeit von 22. bis 24. April)
- Sommersonnwendfeuer oder Johannisfeuer (in der Zeit von 21. bis 24. Juni)
- 10.-Oktober-Feuer (in der Nacht von 9. auf 10. Oktober)

Gem. § 2 Abs 2 Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 idgF dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Es ist beabsichtigt, das oben genannte Brauchtumsfeuer am \_\_\_\_\_ (**Abrenndatum**) ab \_\_\_\_\_ (**Uhrzeit**) im Gemeindegebiet der Gemeinde Reichenau auf dem **Grundstück Nr.** \_\_\_\_\_, **Katastralgemeinde** \_\_\_\_\_, zu entzünden. Grundstückseigentümer des betroffenen Grundstücks ist  Herr /  Frau \_\_\_\_\_, dessen Zustimmung dieser Meldung beigelegt ist.

Zustimmung des Grundstückseigentümers \_\_\_\_\_  
(nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

**Mit der Anmeldung des Brauchtumsfeuers wird zur Kenntnis genommen, dass folgende Maßnahmen vorzunehmen sind:**

Für die Durchführung von Brauchtumsfeuern sind die **rechtlichen Bestimmungen** des Bundesluftreinhaltegesetzes 2002, BGBI. I Nr. 137/2002 idgF, und die Sicherheitsvorkehrungen des § 5 Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 (K-VvAV 2011) einzuhalten. Gemäß § 5 K-VvAV 2011 sind für die Brauchtumsfeuer die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO, LGBI Nr. 67/2000 idgF), insbesondere § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet, zu beachten.

Für die Durchführung von Brauchtumsfeuern dürfen ausschließlich biogene Materialien im Sinne des § 1a Abs 1 Z 1 BLRG 2002 verwendet werden. Biogene Materialien sind ausschließlich unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Laub, Re却holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt.

**Im Interesse der Sicherheit sind folgende Maßnahmen zu beachten:**

- Um beim Abbrennen des Osterfeuers nicht Tiere, die darin einen Unterschlupf gefunden haben, mitzuverbrennen, ist der Haufen unmittelbar vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
- Das Abbrennen ist immer mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen.
- Bei Trockenheit ist ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder für die Entwicklung eines Flugbrandes besteht (beachte die Windverhältnisse!).
- Im „Gefährdungsbereich“ des Waldes (Grundstücke in Waldnähe mit ca. 150 m Abstand zum Wald) sind auch die Windverhältnisse zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft durch Rauch oder Geruch vermieden werden.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Bundesluftreinhaltegesetz und nach dem § 54 K-GFPO geahndet. Ich nehme dies zur Kenntnis und bestätige dies mit meiner Unterschriftenleistung.

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person .

Unterschrift des Veranstalters: .....